

An das
Abwasserwerk der Stadt Brakel
Am Markt 12
33034 Brakel



Antrag auf Genehmigung eines Anschlusses an den städtischen Abwasserkanal

Bauherr (derzeitige Postanschrift):

(Name, Vorname)

(Tel. [tagsüber erreichbar] /Email)

(Straße / Haus-Nr.)

(PLZ / Ort)

Hiermit bitte ich um Genehmigung für den Kanalanschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von Mischwasser bzw. Schmutz- und Regenwasser für **mein Grundstück** in:

(Straße / Haus-Nr.)

(Gemarkung)

(Flur)

(Flurstücke)

(Größe in m²)

Dieser Antrag ist entsprechend dem Ortsrecht der Stadt Brakel, mit folgenden Unterlagen in **2-facher Ausfertigung** beim Abwasserwerk der Stadt Brakel einzureichen:

- Baubeschreibung für die Grundstücksentwässerung (Formblatt).
- Ein maßstabsgerechter Übersichtslageplan (M 1 : 500) mit Darstellung der Anschlussleitungen, der Kontrollschächte, sowie der Hauptleitungen im öffentlichen Verkehrsraum. (möglichst in DIN A3)
- Ein Gebäudegrundrisse vom Keller/Erdgeschoss (M 1 : 100), sowie ein Schnitt, jeweils mit Eintragungen der Revisionsschächte und Grundleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- Pläne vom Dachgeschoss und Ansichten werden nicht benötigt.
- Ein Grundriss (M 1 : 100) mit Darstellung und Vermessung aller für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühren relevanten Flächen wie Dächer (hier ist die Draufsicht mit den Dachüberständen maßgebend), Terrassen, Einfahrten, Hofflächen, Zuwegungen zu den Haustüren etc. (Flächen die unter Dachüberständen oder dergleichen liegen brauchen nicht angegeben werden). Sofern Gründächer und/oder teilversiegelte Flächen (Ökopflaster, Schotter) vorhanden sind, sind die jeweiligen Teilflächen kenntlich zu machen. Für Ökopflaster ist das Zertifikat mit einzureichen. *An dieser Stelle der Hinweis, dass sämtliche Veränderungen an den entwässerungswirksamen Flächen dem Abwasserwerk der Stadt Brakel umgehend mitzuteilen sind.*

Ich bin darüber unterrichtet, dass

- **Drainagewasser** auch bei ungünstiger Höhenlage des Regenwasserkanals nicht an den Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen werden darf. Falschanschlüsse werden kostenpflichtig entfernt!
- Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, nach Weisung der Stadt bzw. dem Kreis Höxter, als Baugenehmigungsbehörde, Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider).
- gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Brakel (§ 7 Verunreinigungsverbot) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, sowie das Ableiten von Niederschlagswasser auf Straßen und Anlagen unzulässig ist. Entsprechende Rinnen und Abläufe sind zu errichten und dem Niederschlagswasserhausanschluss zuzuleiten.
- Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), sofern eine Ableitung in den Schmutzwasserkanal erfolgt, mit einer Wasseruhr zu versehen sind, da hierfür Schmutzwassergebühren zu entrichten sind.

Es ist mir bekannt, dass

- ohne **Genehmigung** mit dem Verlegen der Entwässerungsleitungen nicht begonnen werden darf.
- sich der Grundstückseigentümer gegen **Rückstau** von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen hat. Hierzu sind zur Sicherung der Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeubene funktionstüchtige Rückschlagklappen einzubauen.
- beim Errichten des Anschlusses auf dem privaten Grundstück für das Schmutz- und Mischwasser ein **Einsteigschacht** (Minstdurchmesser 1,00 m) mit Zugang für Personal und, wenn ein Trennsystem vorhanden ist, eine zusätzliche Inspektionsöffnung (Minstdurchmesser 40 cm) für das Niederschlagswasser einzubauen sind. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- gem. SÜwVO Abwasser NRW (Teil 2) eine **Funktions- und Dichtheitsprüfung** der schmutzwasserführenden privaten Hausanschlussleitungen bei Neu- und Umbauten zu erfolgen hat. Die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist durch einen anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Eine Liste anerkannter Sachkundiger finden sie unter www.sadipa.it.nrw.de/sadipa. Das Ergebnis der Überprüfung ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Abwasserwerk der Stadt Brakel vorzulegen. Die Prüfung muss jeweils nach 20 Jahren wiederholt werden.

- sofern kein öffentlicher Regenwasserkanal vorhanden ist, eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser beantragt werden muss. Die erforderliche Erlaubnis zur Einleitung in einen Vorfluter oder in das Grundwasser ist beim Kreis Höxter, als Untere Wasserbehörde, zu beantragen.
- Regenwassernutzungsanlagen mit einem Notüberlauf an den Niederschlagswasserhausanschluss anzuschließen sind.

Des Weiteren gelten die Vorgaben aus der jeweils gültigen „Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Brakel“ und der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brakel“. (siehe <http://www.brakel.de/Stadt/Verwaltung/Ortsrecht-Satzungen>)

Der Antrag gilt als genehmigt, sofern sie nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung etwas Gegenteiliges seitens des Abwasserwerkes mitgeteilt bekommen.

Bei Rückfragen können sie sich gerne an das Abwasserwerk der Stadt Brakel unter der Telefonnummer 05272 / 360 – 1322 wenden.

_____, den _____

(Unterschrift Bauherr)